

non dicitur sensum habentem Verbalium
Christum, in specie Sti Vellejani et
authenticae si qua mulier auf vofst
byzefum, dem Verständigung
sullis und respektvollig begabem

Actum die 25. Maii 1737 Coram Domino
Concilio Seniore et Scabino Joanne Philippi
von ~~Dynast~~ Kallner.

Pro copia

aus dem Stadt-Schuldenbuch
Lantley-Insatz-Buch

Kaufsumme mit vorstehendes Capital von 500.

von Th. ~~1737~~ Grossen Stinckend Jandemal

Zumbrecht, Ort. Jinteral. Frau Wittib, eine

Johann Ludwig, von Glanburg, bevor abgelegt und

1700 Stück bezahlt worden, als edere Jhandlung für

Stadl. Markt. Satz cum omni jure und von Jafro gar

in dem Jafro soll gegeben werden, das Jhandlung in lobl.

Stadl. 2 lantley zugeworben werden, kraft

meiner eigenhändigen Unterschrift.

Frankfurt d. 11. Aug. 1749.

Johann Dan. Zollerer

als hochobrigkeitlich const.

Gasstoyf. Curator.

Den 12. Augusti 1740 hat der Creditors und Kapitalisten
reife Curator Herr Georg Daniel Solmsch
genuss auf dieses C. D. besinnlichen besinnlichen,
genuss vom geschickten dato bey der Cantzley
anzunehmen das ist Herr Johann
Adolph von Glanberg Rathssecretair
Herrn und Rathmann Johann
Herrn Dufay vom alten Capital von fünf
hundert Gulden baar abgelegt, und bezahlt
haben, darunter Er Herr et haeredibus
dieser insatz sicut et cum omni jure cedunt,
transportirt, und abzugeben haben wolt.
actum ut supra. Ex Eodem

Den 1 febr. 1751 hat Herr
Herr Scab: Johann Adolph
von Glanberg mit Wohlgefallen
sicut et cum omni jure
Herr Dufay von. um Cantzley
Herr Johann Philipp Raths
Herr Dufay als
Herr, Cassin von
actum ut supra. Ex Eodem

n. 26

Copia Insatjes
Johannes Klinglings, bürgers
und Jungknecht, et uxoris
über

500. fl. Capital

Terminus Solutionis d. 25. Maii
1740
prolongirt bis 1744
prolongirt bis 1747
prolongirt bis 1750
prolong. bis 1753

Anno 1737. Pag. 218.

In Nomine DEI omnipotentis. Amen!

Der Herr dieser offenen Brief sagt Gemitt
 kund und zu wissen, daß laut zu dem erstgenannten Datum
 Monthly, und folge, in außerselbstig vordlich = und
 einwiderwechlicher respect Kauf = und Verkauf =
 Contract, wie solches so wohl durch beschriebenen
 alleparieren, drey vordlichen Punkten, absonder-
 lich aber hinsichtlich Löbz. Stadt = Reformation
 nach, am kräftig = und beständigsten beschlo-
 sen, soll, oder man, zwischen Herr von Sagan,
 1748 Ringling Paderer und zumeist Herr und
 Frau voh: Spaulfrade Annen Catharina,
 ehly: Schätzer, als Verkäuferin an richte-
 rlichem Herrn Zacharias Neef daly Paderer
 ehly und zumeist Herr firsolt, et uxor
 Anna Elisabetha ehly: Brunnerin als
 Käuferin am dardre April, mit Ob- und Ob-
 urtheilung vordt Gottes = Gftrung vor die Ob-
 ungschlichter Obdall abestodt, und erschlo-
 sen worden seyn. Die Guldlich und

1751 Jab

404 206

Ihre, Vorhändten und erben zu Handt
 führung vuerthe künigliche off. Rath,
 vor Sich und ihre Erben zu dem obgedachten
 Deffigen off. Rath und ihre Erben, isten
 auf dem Tumbtagd Lony allhier befinde,
 liche und Sub No 23. Signierten, und
 auf Löbz. Kurland Amt, Ihre Vorhändten
 virettlich zu erpfinden Mess. Lande, und
 vorein ditzelbe auch erwähret sind, mit al.
 len Bercht- und Bevollmächteten, für und
 Gutsförderung besondres mit Ihre vorein
 erwähret Regale und Land- Eigth. Und
 ist

Gewirkt ein vor respec Handt und
 Vorhändten, vorein Lande und Eigth.
 sichten, mit Übernehmung vuer alle
 Messantlich für vor, auf Löbz. Kurland
 Amt zu vortwiltten profunden Bestand Geldes
 ad drey Gulden, erpfinden, vor und

2
un



2
um 1100. fl. Silberrubel für Kaiser
für Hundert Gulden, in vorerwähnter
fl. Courd oder alten Batzen, je nach
Batzen à 15 von selbst oder 60. 40. 20.
wert. Erhältlich und als, daß

5^o Wittum Hauptmann Meerscher Offizier
sogleich und bei Unterzeichner des obigen
als eine Anzahl von Hundert Gulden
abgegeben haben, und darüber dieselbe
von dem Herrschaften, mit der obigen
erbauung der kaiserlichen Exemption non
numerata vel non accepta pecunia
bestimmte quittiert und los gemacht
werden. Das folgende ist noch restirt,
in dem Hundert Batzen betragend

Dieses hat conveniert und abgeordnet
worden, daß obige Summ der 800. fl.
auf diesem Herrschaften Lehen als ein Rest
Lohn-Gehalt große jährliche Anwartschaft,

Wieding

gang à Divo pro C. mit Mault und Offwalt
erstes Recht transportirt und an andere
übertragen zu können, auf dem Jahr,
überwiegend auf der Offwalt gesetzlich
sein sollen, daß wenn nicht ein Bischof
Jahr von dem Erwerblichmachung im April dem
anderen einhändigst, das Capital auf
dem folgenden Jahr unabhöglig still,
gehörigst prolongiert sein, und so
auch nachgehend von dem Jahr Jure zu dem
dem Jahr, auf christliche Weise gesetzlich
werden solle. Damit aber auch

Die Abt des Klosters oder Anstalt
seiner Gehalt des Bischofs und sonst
der Successores des Capitals und
Bestandtheilung sollen bis zu dem
Abgabe der ersiegten sein müßte,
zu reserviren sich Gelbige von July und
Sechshundert, jährlich. oder ihrer Offwalt,

Das

Das an folgenden Mr. Kante vorfallende
 Land Dominium Sub Clausula consti-
 tute possessionis in so wenig, bis ein be-
 mahlter Pflanz Baum zu dem Ort
 fündet. Bisher, cum omni causa des
 obigen völlig zurücksetzt und wieder da alle
 entgegen zu sein wird, als auf vorletzte Fall
 Herr Kante vor sich steht

In demselben wird nicht vermögten sollen,
 nicht wollen, und sich für sich, Ihre
 Güter, und für das, verbundenlich machen,
 Ihre Handlungen Verpflichten, Ihre
 auf jedermännliche Handlungen und Bewegungen
 nicht nur die gewöhnliche Erection und Auf-
 schicht dem Herrn Kommissar erweist, in alle
 für die Liebe Stadt Cauburg zu wissen, in
 gewöhnliche Verhältnisse gegen jedermanniglich die
 auf jedermannliche Verpflichten Beweise nicht zu
 entgegen der Eigentümern zu setzen, von
 dem die so weit die von Mr. Kante concern

nicht



nimmere Documenta und Briefschafften
so viel Sie können in Händen haben, Item
Handwritten Brevvillen so bald als möglich
zu extradire, und Sie firmat in Eszel,
5700 zu setzen. Und wie möglich

Sie beider unverwillig Contrahenten
mit demselben vollständig erfüllten
Kauf- und Verkauft-Contract zu erfüllen
vollkommen zu werden sind, welche auch in
allen Punkten und Klauseln und zu adim,
plisse wiederum mit Meid und Schaden
zu vermeiden, und zu erwarten, als wollen Sie
beide

Allein alle und jede Rechte, Wohlthaten
und Befugnisse, oder Obliegenheiten zu dem
Kauf- und Verkauft-Contract zu bezu-
gen, welche in demselben, als in dem
sonstigen der hiesigen, Betreff, Bezugs,
Erlaubnis, Handel, Führt, Zwang, Liefere

Übersetzung

Es hat sich aber nicht vermeiden lassen
zu geschehen worden. So geschah
Frankfurt den 30 Januarij. 1751.

(L. S.) Johann Klingling
als Herr Käuf. Fr.

(L. S.) Zacharias Neeff
als Käuf. Fr.

(L. S.) Anna Catharina
Klinglingin als Herr.
Käuf. Fr.

(L. S.) Anna Elisabetha
Neeffin als Käuf. Fr.

(L. S.) Elvira Petter
Klinglingin als Herr.
Käuf. Fr.

(L. S.) Johann Philipp Baum
als Herr Käuf. Fr.

In praemissorum omnium fidem majorem
ac Testimonium rogatus Subscripsi
et Subsignavi

Ego

Johannes Philippus Götz
Notar. Caesar. publ. jurat. Examinat.
approb. et immatriculat. ac Civis Moeno
Francofurtensis ad hoc Specialiter requisitus.

J. Götz

L. S.
58.

Carlodorus von Friedenthal,

 durch öffentliche Auction Best Kauf-

 Schilling von 800 fl. geliebte Neft Hundert

 Röhre durch S. A. Herrn Johann Simon

 Franc von Lindström J. U. D. und wofmeri,

 der Stadt Syndicum firseltet fuit unter

 erstem Datum, wof bezalet, und zwar in alten

 Röhre abgelegt worden. Als gewöhnliche Art

 nicht allein Traktate über die wichtige Lungen-

 und Abtragung vorerwähnte Best Kauf Schilling

 Capital von 800 fl. mit darüber. Begründung

 der Röhre. Exception der rationeller genau und

 gibt nicht erde wanzstet nicht so viel zur fang

 wie Röhre besterweise, sondern renuncieren

 auch auf das, was in dem Kauf Brief selbst

 da die gewöhnliche. Nicht Letzte reserviert

 selbst Dominium und Licentia Röhre,

 von dem, der darüber fohre, besonders

 allen witzigen Sta- und zins fähig, so wie

 da diese firseltet abgetretene Maß

 erfalt,

von
 in
 ung
 eno
 des.



erschalt haben, Transportiren und cediren sicqum
mit Überzeigung ihrer in Hande gefaltte Docu-
menta noch unverletzt sicqum und Best Kauf-
Schillinge Kauft ad 800. fl. cum omni Jure
an wofl verpachte Herrschaft Syndic. Franc von Linsch
Kaufmann et haeredes, also und überzeigend,
das sie damit, wie wir vor Transportirung er-
wählet erwerbe, gehalten und gehalten, und
Ihre Kauft wider Transportiren, und Alien-
eniren Hande und mörge, mit ausdrücklicher Ver-
zeigung aller sich wider zu machende Vorstands Ca-
ceptione sem in genere, quam in Specie.

Ursächlich dieser haben wir die
Ehren Erbt regelmäßig unterschrieben und
besiegelt, auch die nach ersetzte Kaiserliche
erprobte Notarium durch Kräftigung seiner
Hand unterschrieben, und durch die Notarium
sariet Signet stempel zu corroboriren und zu
besäntzen und fließend verbleibe. So er-

gelesen

9
Silesia Frankfurt den 30. Januarius
1751.

(L. S.) Johann Klingling als Cedent.

(L. S.) Anna Catharina Klinglingin.

Bräutigams Cession ist von dem Klinglingischen
Schlichter in seiner Bräutigams also wie vorsteh
rückständig unterzeichnet und besiegelt worden, wor
in prävia requisitione fuit attestat.

Actum ut Supra

In fidem

(L. S. N.) Johann Philipp Götz Notar.
Cesar. publ. jurat. des Reichs
fürstl.

Collationatum concordat cum suo vero originali
Frankfurti ad Moenum die 1. febr. 1751.

In fidem

Johannes Philippus Götz Notar. Cesar.
publ. jurat. Examinal. approbat. et
immatriculat. de super requisit uon miss

Ms. 1757
71100 -

Nov. 23.



In Nomine DEI omnipotentis Amen!

Durch diesen Meinen Brief, seye hiemit kund und kundtlich
 das, das zu dem gesagtem Jahr, Monats, und Tag, ein an-
 richtig- und in- und unbedinglich- und respec. Kauf, und
 Verkauf-Contract ein solches gewisse Mann beschribenen all-
 gemeinen Kayserl. Lusten, absonderlich aber hiesig Cob. Pall,
 Reformation nach, am Erbtlich- und beständigsten Befiz zu
 haben, soll, oder mag, zwischen Herrn Johannes Klingling-
 Bürger im Zinnglehern, und In dem hies. hies. hies.
 Annen Catharina, geb. Pöschlein, als Verkäuferin an einem
 so dann Herrn Zacharias Neff, am Bürger und Zinnglehern
 hies. hies., et uxor Anna Elisabetha geb. Bräunerin, als Käuferin
 am hiesigen hies., mit hies. und Anweisung eines
 gottl. Pfandings vor die hies., nachfolgender gesallt ab,
 gerichtet und geschlossen worden seye. Hieselbst und vor das
 hies., Verkäufte und geben zu hies., eingangs von
 die Klinglingische hies., der hies. und hies. hies. an am hies. Ob-
 gelauffte Neffische hies. und hies. hies., hies. auf dem
 Pambstags bezug allhie beschribenen im Sub. No. 23. Vig.
 hies., und am Cob. Decemey. Ambt hies. Verkäufte gegen
 hies. zu geschriebenen hies. hies., mit hies. hies. hies.
 auf gewahrt sind, mit allen Lust- und Gerechtigkeiten,
 hies. und hies. hies., besonders mit hies. hies.
 gesagten Regalen und hies. hies. hies. und hies.
 hies. hies. hies. respec. Kauf und hies. hies., aufgaben
 hies. und hies. hies., mit hies. hies. hies.
 all hies. hies. hies. am Cob. hies. hies. Ambt zu hies.
 hies. hies. hies. hies. hies. ad hies. hies. hies., hies.
 hies. und dem 1100. hies. hies. hies. hies. hies. hies. =
 hies., in hies. hies. hies. hies. hies., oder alten hies.,
 jeden hies. à 15. hies. hies. oder 60. hies. hies. hies. hies.
 also das,

Kittend.

Drittens, Kanstend Neffisen Gelande so glantz und
bey unterschriefft dieses Brieffs als eine Angab Frey Hundert
Gulden Saax abgetragen haben, und worüber dieselbe von
Ihren Verkäufern mit außermüß. begabung der künftigen
Exception non numerata vel non accepta pecunia bysonnast
quittent und so geselet worden. Was hingegen die noch
restierende Acht Hundert Gulden betriefft, ist:

Viertens conveniret und abgerichtet worden, das der sagte
Jum der 800. p. auß dem Verkäufern Laden, als ein best
künd. Billung gegen jäst. der interessierung à 4. p. mit Macht
und Gewalt dieses künft. transportiran, und an andere orte
tragen zu können, auf Frey Fahr, unbeweglich und Irregulär
sich bleiben sollen, das demnach nicht ein Viertel jäst.
der Saax verschlingung ein Teil dem andern auf Irregulär
get, das Capital auf Frey folgenden Jahr in ableglich still
schweigend prolongiert sein, und so auf nachgehende von
Frey Fahr zu Frey Fahr, auf gleiche Weise gehalten
werden solle. Damit aber auch

Fünftens, Verkäufern oder künftigen Irregulären
dieser Brieffs, und sonstigen Successores dieses Capitals und
erst künft. Billung haben, bis zu dem Ablage des so geselet
der sein mögen, so reserviren sich selbige von sich und
nachfolgere, jedoch ohne ihr gesacht das an sothanem best.
Laden diesem selbigen Dominium sub Clausula constituti
possessorii in so lang bis mit dem bemeltem erst künft.
Billung, ad Acht Hundert Gulden cum omni causa Irregulär
völlig unterschriefft, und unterschriefft abgetragen sein wird;
als außerselben fall verkäufern zuvermüß.

Sechens auch nicht einmangeln sollen noch wollen
und sich firmit für Irreguläre haben, und Irregulären
stabillich raufen, diesen Kanstenden Neffisen
Gelanden auf jedermaliges erfordert und begelren,
nicht nur die gewöhnliche Eviction und Abzug dem
selben gemäß in allfäll. Eob. Stadt künft. zu laissen
inzwischen dieselbe gegen jedermalig. An- und Irregulär
künftigen Gebüß nach zu Irregulären, und Irregulären
sondern auch sofort diesen best. Laden concernierende Documenta
und Irregulären, so viel der Irregulären in Irregulären haben, diesen
Kanstenden Neffisen Gelanden getwöllich zu ex-
tradiran

11
Tradiren, und die damit in Besession zu setzen.
und die anklagen

Diebedens darderselbe Contracten mit dem
Vollbedachtlich geschlossenen Kauf und Verkauf
sind garzigen Ansehens vollkommen zu sein
sind, solches auch in allen Punkten und
Sachen was zu Adimplieren ein ander mit dem
und dem Kaufschreibern, und zu gesagt,
Also wollen die selbe auch

Außerdem, allen und jeden rechtlichen
und bürgerlichen, oder anklagen, so diesen Kauf
und Verkauf Contract entzogen sein mögen,
so wohl in gemein, als in besondern
Wandlung, Betrug, Anklagen, Diebstahl
furcht, Zwang, Listigen überredung, Unrechtmäßig
und Verletzung über und unter die selbe
erstens und zweitens, nicht recht Kaufschreibern
sach, oder es für andere abgesehen, als für die
schreiben worden, und die selbe sonst Kauf
sachen mögen, auf das sorgfältigste renunciert
saben. Alles getrenntlich sonder gefahr. Zu
diesem Kaufschreibern ist gegen wäcker-
gen Kauf und Verkauf Contract, von dem
Absonderlich setzen requirierten Kayser geschlo-
nen Notario zu Fuggis gebracht, sofort
nach diesem Mandirung auf dem
Fuggis, von darderselbe Contracten, und
verbeten die zuigen, die auf rechtlich
Notario eigensändig unterschrieben, und
besiegelt, und davon das Original
dem Kaufschreibern, bis zu dem Volligen

Ablage; des Testaments des Pape Pie VII
ad 800. p. Langstuden Neujahrsgelübden
aber ohne demurte Copeij firdon zu gestallt
worden. To geschahen Kurt d. 30 January 1759.

Johannes Klingler als
des Notar

Johannes Neuf
als Notar

Johannes Schwaner
Klingler als Notar
Notar

Johannes Elisabetha Christian
als Notar

Johannes Gottschalk
Helmreich als Notar
als Notar

Johannes Gering
als Notar

In testimonium omnium fidem
majorem ac Testimonium rogatus
subscripsi et subsignavi

Ego

Johannes Philippus Götz Notar.
Cesar. publ. jurat. Examina ap-
probat. et immatriculat. ac suis
officio francofurtensis ad hoc
specialiter requisitus propria

Kaufmann

12
Capitulum des Samt- und Wollhandels zu
Lindfurt in demselben Jahr Landwilling 1700.
800. fl. Vierzehn Acht Hundert Gulden Durch
J. F. Herrn Johann Simon Franc von Liechtenstein
J. V. D. und wohl meritirten Rat Syndicum
insichselbst hant unter gesetztem dato, wohl
bezahlt, und zwar in alten bahen, abgele-
get worden. Als quittiren wir nicht allein
insichselben, nicht von künftigen anhangend
abtragung erwarteten Jahr Landwilling
Capital der 800. fl. mit Ansehunglicher be-
tung der künft. Exception die antwort
ganz und gar nicht, oder wenigstens
nicht so viel unangenehm gehalten bestre-
maßen, sondern renuncieren anfang
das, und in dem Landbrief selbst
an dem quest. Anstaden reservirt gefalt
Dominium, und eigentlicher künft, der künft
und künftige haben, besonders allen
weithen An- und Zuständen, so viel
an diesem fixirung abgetretten Anst-
laden gefalt haben transportieren und
cedieren, singegen, mit übergebung
und in fandan gefaltten Documenten

mit demselben Eigenthum, und das
Kaufschillinge Lust ad 800. L. cum omni
Iure, an daselbst eingesetzten Herrn Syndic Franc
von Linstanten et haeredes, also
Ius gesallt, das er damit wie wie vor
transportierung beauflichtet gewesen,
halten und walten, auch sein Lust
weiter transportiren und alieniren
kann, und möge, mit andern dergleichen
Anzeigung aller Circumstantia zu machen
solgender Exceptionen tam in genere quam
in specie. Unstündlich in demselben wie
diese Cession selbst eigenthümlich unter
schrieben, und besiegelt, an nebst dem nach
gesetzten Tag und geschickten Notarium
Iuris besorgung seiner hand unterschrist
und besorgung dieses Notariats signet
dieses zu corroboriren, und zu bescheiden
mit ihm selbst. Begesetzen Frankfurt
den 30. Januarij 1751.

Johann Klinglin als Consul
Johann Christian Klinglin

Gegenwärtige Cession ist von Herrn
Klinglin selbst unterschrieben, in nomine
gegen

goyneowall also wir Monstros eigensan,
die unterschrieben und besigelt worden;
welches prävia requisitione hiemit attestiert.
Adum ab supra

In fidem



Johann Meligg Böly Notar. Cesar.
publ. heral. und Dreygerichts
[Signature]

Notiz in Res. Kaiserl. Hof
pag. 253. Am 25. Febr. 1751
So. Tabor. [Signature]

Hochwunders Hochkaiserliche ist in der alten Kaiserlichen
infern und in der Kaiserlichen Hofkammer Hr. Rabbin
Juchin von Lichtenstein zugefallen, infors ist
denselben cum omni iure firmis cedret und über
lassen haben wollen. Conactfurt d. 27. Mai 1755.

Johann Simon Rano von Lichtenstein.
J. V. D. et Adv. Ord.

Jos. Fried. Frau von Lichtenstein
J. V. D. et Adv. Ord.

Johann Jacob Rano von Lichtenstein.
Johann Conrad Kumpel J. V. D. Consul und Syn-
dicus alt. Obrigkeitlich Anordertes furator über die
zu Syndici Rano von Lichtenstein zugefallen, die
Anmündige Kinder. Licht. Hof.

Wilk. Perrebeck J. V. D. et Adv. ord.
alt. Obrigkeitlich Anordertes Episcopus
Conseil von Lichtenstein, von zugefallen
Anmündige Kinder. Licht. Hof.

Dass H. Kauf, als Haff, mit fünd unterzeichneten Goest
fürs Westfälische Capital à 1000. in alter Münz
für das Jahr abgelegt habe, welche bezuhen samt
und quittiren daffelben bestermassen. Hauptstadt. 1774
Dec. 1769.



Haben wir Grund in von Limburg

den 29. Nov. 1779. ist dieser nichte Ansehnst
stellung als zu fast im Ansehnst
Ansehnst und gut sein worden.
J. D. Meier Substitut.

N^o 1751/1100

Auf unterthänige Anzeige des Joseph Walentin
Dyran, allfälligen Dieners und Zimmermann
Meister, ist decretirt:

Es wird anzuordnen das von dem Zimmermann
Joseph Walentin Dyran, mit demselben Glau-
bigen seines Vaters yatrofomus Margliuf
siner ganzem Junfalte heimlich Obigkeit
auf confirmirt und bestättigt, so fort dem
Hoch. Leuchtig Substituto Mann aufzuge-
ben, die von gedachten Dyran, auf die ihm
offnen, als sind ~~die~~ ^{die} ~~Hand~~ ^{Hand} ~~schreiben~~ ^{schreiben}
dige anzuhö abas auch von demselben Herr
aufgegebenen Junfalte und Maß Läden auf
zuerschunden Junfalte - Capitalien ofne An-
stand einzuführen.

Decr. in Sen. Scab. d 17. Mart. 1766.

Wißes ist die Copia von dem löblichen gefertigten
Decret, daß Titimische Decret welches Herr Notarius
factus von original abgeschrieben ist auf löbliche
Rechnung ad acta geblieben und allda täglich vorkommt
die Nothwendigkeit zu haben,

Im Namen Gottes Amen!

Zu wissen seye hiermit, wenn es zu wissen von nöthen, daß ansehte
zu Ende geschahen dato und Jahr; auf daselbstem Reichs-
Publick Burgweinstigunge Secret de 17ten Mart. 1766. wie vor-
ausliefen und einmündiglicher Reichs und Reichs-
tract, wie das selbige nach geminnlichen Tracten, als beysonder
nach fünfzig Töbte Markt Reformation am Reichthum und bün-
digsten seye wie zu wissen seynmüßte bey vorerwähnten
Joseph von abradat und geschloßen worden. Nämlich
A) So vorliefen und übergibt, Herr Joseph Walentin Syron,
Führer und Züngrer aller Meister allhier, Willibard
von Hof und seiner Erben, an Herrn Joseph von
Hof und dessen Erben, Maria Elisabeth
geborene Prünzlerin und deren Erben, seine von seinem
anno 1766 lebenden Mutter Herr Joseph Walentin Syron,
als seiner Willkührliche selb übergeben = wie in dem
vorged. Secret gelegener beid. Meynungen sub No. 4. et 4. mit
allen und jedem Tracten und Sparlichkeit, wie solches
jeder Hof vorerwähnten, und von Hof vorerwähnten
respec. Erben und Erben bis zu fünfzig bay-
ren, bewilligt und gebräuchet worden, welche fünf-
zig bayr. Markt Geld auf fünf Markt Land zu leisten, von
dem aber fünfzig, ledig und nicht ansehtend ein-
und

haben, auf dem Reichsgericht zu Fulda, die über beide
Missethäter stehende Documenta getrennt eingesehen,
begleitet von Gottes Gnade mit einem Conventions
Fulda unterschrieben worden.

So ist deszu allen zu Notwendigkeit dieses Reichsgericht
Reichs-Contract, zugestimmt Legimus gebracht, von beiden
Theilen in beiderseitigen und besiegelt, auf solches zu unserer
Erkenntnis, durch den zu dieser Handlung besondern requi-
riten Reichs- und allhier imatriculirten H. Notarium publicum
mit seiner Unterschrift und gewöhnlichen Sigel solennisirt
worden. So geschahen Frankfurt den 28^{ten} April
1766.

Johann Valentin Dörner, als Reichsgericht

Zasarias Neef, als Reichsgericht

Anna Elisabeth Dörner, als Reichsgericht

Dass previa prolectione, vorlesenen Reichs- und Reichsgericht Contract, von beiden Contractirenden
Theilen, in meinet gegenwärtig unterschrieben und besiegelt, auf der Reichsgericht Erfüllung
mit 2 o. p. i. abgelesen worden sey, solches attestirt geschickmäßig sittemit.

Georgius Philippus Hacker, Notar. C. S. Pub. Jur. Imatic. et
Civis ibidem mpp.



Nr. 41, 42.



Sie da laßnen den Jafat von
dem Croyen und Zuinglins
Meister Palatin Dyon von
wien Carl Crinß und Liff von
Liff gebornen Wap Caden, samt
seiner adpertinentien Nuzen
und Erfinden, ein, also
in dem bei löbligen Kurza-
ren Amt desfalls vorfinden
Crisen bei seinen befreundlich,
auf demselben von Aigen
stakt.

Bei dem am Bar- und respective
Loblich vorfinden, ist bei dem
Wardens Gulnütten ist von Kurza-
ren Probirung von vier o Stamm
Caden in dem von 1300 fl.
zu zahlen ausweisig.

Des indlich und zu dem mef-
sen Cdrätzigung ist dem Carl-
Crinß und Liff außgefordert und
von beiden Eilern nuzen findig
indem, seinen auf mit seiner
stakt-

Lat. Just. An. Cat. r. l. i. g. n. t. u. n. d. j. n. d. e. m.
E. n. i. l. e. n. i. m. E. x. e. m. p. l. a. r. J. a. n. o. n. z. u. g. o. d. t. e. l.
l. a. t. u. n. d. e. r. D. o. g. a. n. J. u. s. t. u. s. S. u. a. n. d.
S. i. c. h. t. a. m. M. a. y. n. i. 25. S. e. p. t. 1766.

Zayariael Neef, als Act. Käufers



zu dem Titulord. v. d. r. h. n. e. m. a. l. d. i. e. m. S. u. i. s. t. i. a.

Sam. v. g. L. i. n. d. e. r. i. g. A. d. v. e. r. s. e.
L. i. n. d. e. r. i. g.



Maria Elmarina W. n. d. e. r. e. n.
g. a. b. e. s. a. m. S. u. l. l. m. e. i. n.

Nr. 111

25. 9. 1766

Nay dem Jurijer verläuffen und Lauffen
 desu verabredet worden, die Jurij
 Code No 41 & 42 wech dato wech mit
 mine das solylich mine eine faden
 wech faden, ist alch Resolvent worden
 Code Code in mine eine Posten, und
 faden mine eigene wech zu faden
 und zu erweichte Posten, und Code Lauffen
 wech faden mine 1/2 wech faden wech
 anwech wird, und da der Code No 41
 mine 2/2 faden wech wech alch Lauffen
 für anfall 2/2, den wech faden
 anwech auf sich zu wech, mit der
 wech wech, den wech der wech wech
 auf der Code No 42 zu wech
 wech wech wech wech faden
 atter wech mine wech wech wech wech
 wech wech 25. 9. 1766.

Zachariae Neef
 des Rathh. Sch.
 Junijer Sch. Wech



Entsatz von my Blutz
Dinffer wider gelaufft

Nr. 11, 42.